Planteil A

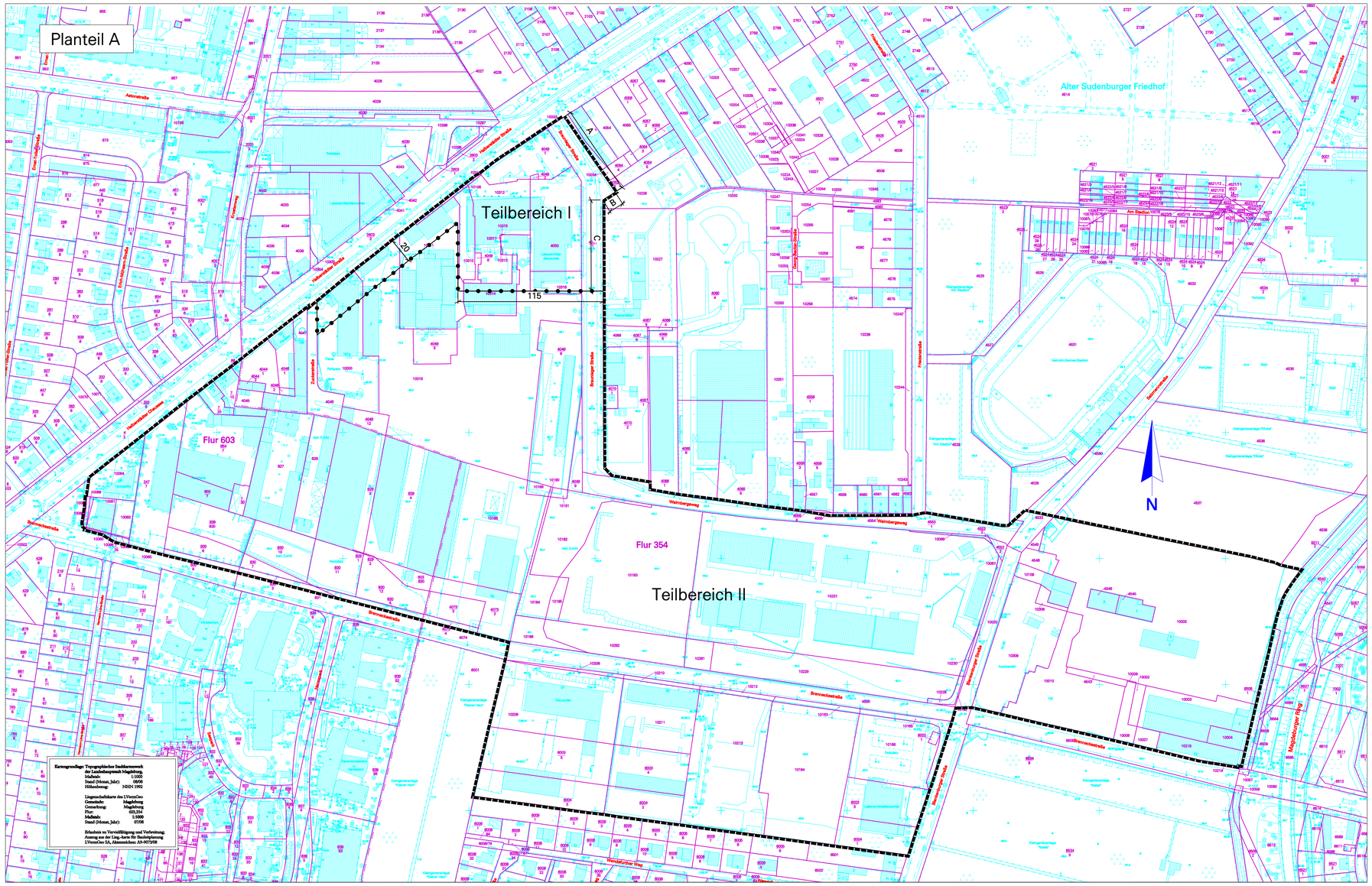

Kartengrundlage: Topographisches Stadtkartenwerk der Landeshauptstadt Magdeburg, Maßstab: 1:1000, Stand (Monat, Jahr): 08/08, Höhenbezug: NHN 1992

Liegenschaftskarte des LVermGeo, Gemarkung: Magdeburg, Gemarkung: Magdeburg, Flur: 603,354, Maßstab: 1:1000, Stand (Monat, Jahr): 07/08

Erlaubnis zu Vervielfältigung und Verbreitung: Auszug aus der Liegenschaftskarte für Bauleitplanung LVermGeo SA, Aktenzeichen: A9-9073/08

Planzeichenerklärung
(nach § 2 Abs. 4 und 5, 2. Halbsatz PlanzV 90)

I. Planzeichenfestsetzungen

1. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 1 Abs. 4, §16 Abs. 5 BauNVO)

Planteil B
Textliche Festsetzungen

§ 1
Das Plangebiet besteht aus den Teilbereichen I und II. Der Teilbereich I wird im Uhrzeigersinn umgrenzt von der Südseite der Halberstädter Straße, der Westgrenze der Braunlager Straße auf einer Länge von 155 m (Maß A+B+C), einer gedachten Linie die von dort 115 m rechtwinklig nach Westen verläuft, nach Norden abknickt und in einem Abstand von 20 m parallel zur Südseite der Halberstädter Straße bis zur Ostseite der Zuckerstraße und von dort zur Halberstädter Straße führt. Der Teilbereich I unterliegt keiner Sortimentsbeschränkung. Die Grenze zum Teilbereich II kann ausnahmsweise geringfügig überschritten werden.

§ 2
Im Teilbereich II sind Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten gemäß § 9 Abs. 2a BauGB ausgeschlossen. Zentrenrelevante Sortimente sind: Nahrungs- und Genussmittel, Drogeriewaren (u.a. Wasch- und Putzmittel, Kosmetika), Apothekerwaren, Blumen, zoologischer Bedarf, Oberbekleidung, Kürschnerwaren, sonst. Textilien, Wolle u.ä., Schuhe, Leder- und Galanteriewaren, Sportbekleidung, Sportgeräte, Haushaltswaren, Unterhaltungselektronik, optische und feinmechanische Geräte, Fotowaren, Uhren, Schmuck, Silberwaren, Papier- und Schreibwaren, Bücher, Spielwaren, Musikalien, Antiquitäten, Kunstgegenstände.

§ 3
Im Teilbereich II vorhandene genehmigt errichtete Einzelhandelsbetriebe mit den im § 2 genannten zentrenrelevanten Sortimenten dürfen ausnahmsweise bei Zerstörung der Bausubstanz durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse in einem neu zu errichtenden Gebäude am gleichen Standort im genehmigten Umfang weitergeführt werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 31 Abs. 1 BauGB).

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316) und § 6 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am den Bebauungsplan Nr. 341-2 "Brenneckestraße West" bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), als Satzung beschlossen. Magdeburg, den Siegel Oberbürgermeister	Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Magdeburg, den Siegel ÖbVermIng / Fachdienst Geodienste	Verfahren Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshaupt Stadt Magdeburg hat auf ihrer Sitzung am 05.04.93 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 341-2 "Brenneckestraße West" beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte über Pressemitteilung am 13.05.1993. Magdeburg, den Siegel Oberbürgermeister	Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 07.06.2007 die Änderung des Aufstellungsbeschlusses beschlossen. Magdeburg, den Siegel Oberbürgermeister	Die ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses erfolgte über das Amtsblatt Nr. 16 vom 28.06.2007. Magdeburg, den Siegel Oberbürgermeister	Der Bebauungsplan Nr. 341-2 wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren weitergeführt. Von einer Umweltprüfung wird nach § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB abgesehen. Magdeburg, den Siegel Oberbürgermeister
Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Magdeburg, den Siegel Oberbürgermeister	Die Mitteilung und Anfrage an die für die Raumordnung zuständige Behörde ist gemäß §1 Abs. 4 BauGB erfolgt. Magdeburg, den Siegel Oberbürgermeister	Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 08.05.2008 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 341-2 und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplanes Nr. 341-2 und die Begründung haben vom 06.06.2008 bis 07.07.2008 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Magdeburg, den Siegel Oberbürgermeister	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 29.05.2008 beteiligt und gleichzeitig von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB. benachrichtigt worden. Magdeburg, den Siegel Oberbürgermeister	Nach Prüfung, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, der abgegebenen Stellungnahmen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg auf seiner Sitzung am den Bebauungsplan Nr. 341-2 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen sowie die Begründung gebilligt. Magdeburg, den Siegel Oberbürgermeister	Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 341-2 bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B) in der Fassung vom wird hiermit ausgefertigt. Magdeburg, den Siegel Oberbürgermeister
Der Beschluss der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 341-2 ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden . Der Bebauungsplan Nr. 341-2 "Brenneckestraße West " ist damit in Kraft getreten. Magdeburg, den Siegel Oberbürgermeister	Es wird hiermit beglaubigt, dass dieser Plan mit der Urschrift des Bebauungsplanes Nr. 341-2 übereinstimmt. Magdeburg, den Siegel Stadtplanungsamt	Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind in Verbindung mit § 215 BauGB eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB aufgezeigte Mängel des Abwägungsvorganges nicht geltend gemacht worden. Magdeburg, den Siegel Stadtplanungsamt			

Landeshauptstadt Magdeburg

DS0354/08 Anlage 3 Stadtplanungsamt Magdeburg

Satzung zum einfachen Bebauungsplan Nr. 341-2
BRENNECKESTRASSE WEST
Stand: August 2008

Maßstab: 1 : 2 000

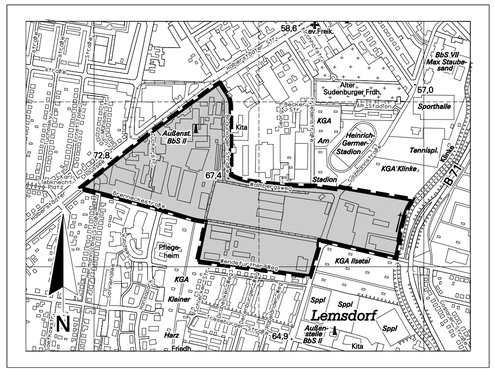

Planverfasser:
Stadtplanungsamt
Landeshauptstadt Magdeburg
An der Steinkuhle 6
39 128 Magdeburg

50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000
Stand des Stadtkartenauszuges: 08/2008

G:\DGN8\BPLAENE\341-2\2008_08_Satzung\341-2.dgn